

Nr. 5,077.

Bekanntmachung, den Vollzug des §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884 über Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge des §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar l. Jz., Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend (Ges. = und Verordn. = Bl. S. 43 ff.), wurden durch Entschliebung des k. Staatsministeriums des Innern vom Heutigen die zu Nürnberg und Fürth bestehenden gemeindlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 1. Juli l. Jz. an in widerrusslicher Weise als öffentliche Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für die Stadtbezirke Nürnberg beziehungsweise Fürth anerkannt.

Die genannten Anstalten führen die Bezeichnung „Städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu (Nürnberg—Fürth)“ und stehen unter der Leitung je eines Vorstandes und unter der Aufsicht der Stadtmagistrate Nürnberg bezw. Fürth, dann der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und des k. Staatsministeriums des Innern und haben die von letzterem erlassenen Dienstesvorschriften zu beobachten.

Die Bestimmungen der §§. 2, 7 bis 9, §. 11 Abs. 1 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar l. Jz., sowie der Ziffern 1, 4 bis 6, Ziff. 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, Ziff. 10 und 11 der Vollzugsvorschriften vom 2. Februar d. Jz. (Ges. = u. Verordn. = Bl. S. 49 ff.) haben in Ansehung der genannten Untersuchungsanstalten entsprechende Anwendung zu finden.

München, den 28. April 1884.

Schr. v. Feilitzsch.

**Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.**

